

Europäisches Zivilverfahrensrecht FS 2014, Ersatzprüfung (23.7.2014)

	mögliche Punkte
Frage 1: : Zuständigkeit bei Klage gegen G	
<p>Sachlicher Anwendungsbereich: Art. 1 LugÜ/EuGVVO Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich von Art. 23</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnsitz mindestens einer Partei in einem Vertrags-/Mitgliedstaat (hier: beide Parteien) - Vereinbarte Zuständigkeit der Gerichte eines Vertrags-/Mitgliedstaats (hier: DE) <p>(Abgrenzung LugÜ/EuGVVO: Art. 64 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a LugÜ, i.c. wäre EuGVVO anwendbar [str.] Wirksame Gerichtsstandsvereinbarung?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine zwingende oder teilzwingende Zuständigkeit nach Art. 22, 13, 17, 21 (Art. 23 Abs. 5) - Formerfordernis: Erkennen von Art. 23 Abs. 1 lit. a, zweite Alternative: mündliche Vereinbarung mit schriftlicher Bestätigung - I.c. keine schriftliche Bestätigung - Keine Hinweise im SV auf Gepflogenheit oder Handelsbrauch i.S.v. Art. 23 Abs. 1 lit. b oder lit. c <p>Fazit: Gerichtsstandsvereinbarung unwirksam</p>	4
<p>Grundsatz: Zuständigkeit am Sitz der Beklagten gem. Art. 2 Abs. 1 Zuständigkeit aus Art. 5 Nr. 1?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich von Art. 5: <ul style="list-style-type: none"> o Wohnsitz der beklagten Partei in einem Vertragsstaat o Klage in einem <i>anderen</i> Vertragsstaat als Wohnsitzstaat des Beklagten - Definition „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ - Formlose Erfüllungsortsvereinbarung kann gemäss Art. 5 Nr. 1 lit. a Gerichtsstand begründen; eine rein abstrakte Erfüllungsortsvereinbarung reicht jedoch nicht aus (EuGH, Rs. C-106/95); i.c. ungenügender Zusammenhang zwischen Vertragswirklichkeit und vereinbartem Erfüllungsort; daher rein abstrakte Erfüllungsortsvereinbarung und Voraussetzungen des Art. 23 nicht erfüllt (vgl. oben) - Zuständigkeit in Poznań gestützt auf Art. 5 Nr. 1 lit. b 	4
Aufbau und Argumentation	4
Total Frage 1	12
Frage 2: Klage des Z gegen B	
<p>Sachlicher Anwendungsbereich: Art. 1 LugÜ Internationaler Sachverhalt trotz Wohnsitz beider Parteien in CH Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abtretung ändert grundsätzlich nichts am Charakter der Forderung - Zessionar (i.c. Z) müsste insbesondere eine Gerichtsstandsvereinbarung gegen sich gelten lassen, i.c. ist diese aber unwirksam (siehe Frage 1) - int. Zuständigkeit am Sitz des Beklagten gestützt auf Art. 2, örtliche Zuständigkeit der Gerichte in Basel gestützt auf Art. 112 IPRG - alternativ Zuständigkeit des Gerichts am Erfüllungsort in Poznań gestützt auf Art. 5 Nr. 1 lit. b 	4
Aufbau und Argumentation	2
Total Frage 2	6

Frage 3: Bedeutung des Verfahrens in Gelsenkirchen für dasjenige in Basel	
<p>Voraussetzungen Art. 27 Nr. 1</p> <ul style="list-style-type: none"> - Parteiidentität - Anspruchsidentität: Kernpunkttheorie - I.c. grundsätzlich keine Parteiidentität: Erstklage von B gegen G, Zweitklage von Z gegen B - Parteiidentität kraft Rechtskrafterstreckung aufgrund von § 407 BGB? <p>Wenn Art. 27 verneint, Art. 28 prüfen: Voraussetzungen Art. 28</p> <ul style="list-style-type: none"> - Parteiidentität nicht zwingend erforderlich (EuGH, Rs. C-406/92) - Sachzusammenhang gem. Definition in Art. 28 Abs. 3 <p>Art. 28 Abs. 1: „Kann“-Vorschrift, Aussetzung des späteren Verfahrens (i.c. Basel) Art. 28 Abs. 2: „Kann“-Vorschrift, Rückweisung der späteren Klage auf Antrag mind. einer Partei, i.c. jedoch keine Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts (Gelsenkirchen) für Zweitklage (siehe Frage 2)</p>	4
Aufbau und Argumentation	2
Total Frage 3	6
Frage 4: Vollstreckbarerklärung des Arrestbeschlusses in Basel	
<p>Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich des LugÜ Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entscheidung eines Vertragsstaates (Art. 32 LugÜ) - Erfasst werden grundsätzlich auch einstweilige Massnahmen - Nach der Rspr. des EuGH muss die Massnahme allerdings unter Wahrung des rechtlichen Gehörs des Gesuchsgegners ergangen sein, i.c. war das nicht der Fall - ausserdem: einschränkende Rspr. des EuGH (Rs. C-391/95 sowie C-99/96) zu Art. 31 – Rückzahlung muss gewährleistet sein und Vermögensgegenstände müssen sich im örtlichen Zuständigkeitsbereich des angerufenen Gerichts (i.c. Gelsenkirchen) befinden; Diskussion, ob diese Rspr. auch bei irrtümlicher Annahme des Hauptsachegerichtsstandes zu beachten ist 	4
Aufbau und Argumentation	2
Total Frage 4	6
Total Fragen 1 bis 4	30